**Checkliste: Wann ein/e Datenschutzbeauftragte/r bestellt werden muss**

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r ist in Österreich nicht generell, sondern nur in bestimmten Fällen verpflichtend zu bestellen (Artikel 37 DSGVO). Die folgende Checkliste dient der Beurteilung, ob für das konkrete Unternehmen eine Bestellung erforderlich ist.

Zutreffendes bitte ankreuzen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ja | Nein |
| Ist mein/unser Betrieb eine Behörde oder öffentliche Stelle? |  |  |
| Verarbeite/n ich/wir Daten, die eine regelmäßige und systematische Überwachung von Personen erfordert\*? |  |  |
| Verarbeite/n ich/wir als Kerntätigkeit sensible Daten\*\*? |  |  |
| Verarbeite/n ich/wir Daten über strafrechtliche Verurteilungen? |  |  |

\*Darunter fallen z.B. Detektivbüros, Kreditauskunfteien, Banken, Versicherungen.

\*\*Sensible Daten sind Daten, aus denen die rassische und ethische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen; weiters genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Darunter fallen z.B. Krankenhäuser und selbständige Ärzte (Verarbeitung von Gesundheitsdaten).

Ist zumindest eine der Fragen mit „Ja“ zu beantworten, muss ein/e Datenschutzbeauftragte/r bestellt werden. Sind hingegen alle Fragen mit „Nein“ zu beantworten, ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r nicht erforderlich, kann aber freiwillig bestellt werden.

Aufgrund der vorstehenden Antworten ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r

* nicht erforderlich
* erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen

............................................................ ............................................................  
Ort, Datum Unterschrift Geschäftsinhaber/in, Geschäfts-  
 führer/in oder Datenschutzmanager/in

**Falls ein/e Datenschutzbeauftragte/r verpflichtend zu bestellen ist oder freiwillig bestellt wird:**

Name des/der Datenschutzbeauftragten: ………………………………………………………

............................................................ ............................................................  
Ort, Datum Unterschrift Datenschutzbeauftragte/r

**Was noch zu beachten ist:**

Als Datenschutzbeauftragte/r kann ein/e Arbeitnehmer/in des Unternehmens, aber auch eine externe Person (z.B. ein/e selbständige/r Datenschutzexperte/in) herangezogen werden. Wird ein/e Arbeitnehmer/in des Unternehmens als Datenschutzbeauftragte/r tätig, genießt diese/r einen Motivkündigungsschutz (vgl. Artikel 38 Abs. 3 DSGVO).

Es darf aber keine Person ernannt werden, deren Funktionen mit den Aufgaben als Datenschutzbeauftragte/r kollidieren. Daher dürfen z.B. Leiter der IT-Abteilung, Leiter der Rechtsabteilung oder der Geschäftsinhaber nicht zu Datenschutzbeauftragten bestellt werden (vgl. Artikel 38 Abs. 6 DSGVO).

Sowohl ein/e verpflichtend als auch ein/e freiwillig bestellte/r Datenschutzbeauftragte/r ist der Datenschutzbehörde zu melden (Artikel 37 Abs. 7 DSGVO). Der Name und die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragte/n müssen außerdem im Verarbeitungsverzeichnis enthalten sein (Artikel 30 DSGVO) und sind bei Erfüllung der Informationspflichten gegenüber Betroffenen (Artikel 13 und 14 DSGVO) anzuführen.